



1.0012

Verordnung über die Schulzahnpflege

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 01.08.2015

Die Gemeinde Adelboden beschliesst, gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, folgende

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Adelboden

I. Grundlagen

<i>Zweck</i>	Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Adelboden (Art. 60 VSG).
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 2 ¹ Sie gilt für Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I der Gemeinde Adelboden.
<i>Ziel</i>	Art. 3 Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung
<i>Aufgaben</i>	Art. 4 Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal- Kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.
<i>Zuständiges Organ</i>	Art. 5 ¹ Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist der Gemeinderat. ² Administrativ zuständig ist das vom Gemeinderat ernannte Schulsekretariat für die ihm unterstellten Kindergärten und Schulen.
<i>Schulzahnärzte</i>	Art. 6 Der Gemeinderat schliesst mit einem oder mehreren Schulzahnärzten, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern sein müssen, einen Vertrag ab. Grundsätzliches, Aufgaben und Entschädigungen richten sich nach den Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Nachgang des Art. 60 VSG.
<i>Ablauf Schulzahn- pflege</i>	Art. 7 ¹ Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern das Merkblatt „Zahnuntersuchung“ sowie die Untersuchungsbestätigungen. ² Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt erfolgen. Die Schüler werden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit behandelt. Der behandelnde Zahnarzt bestätigt auf der Untersuchungsbestätigung die Behandlung.

Beiträge für die Behandlung kranker Kauorgane

Art. 8

¹ Die Behandlungskosten sind grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen. Die Gemeinde ist verpflichtet – unter der Voraussetzung, dass die jährliche Kontrolluntersuchung lückenlos bestätigt ist – die Kosten der Behandlung von Kindern minderbemittelten Eltern teilweise zu tragen.

² Um einen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten zu erhalten, muss von den Eltern die Originalrechnung mit Quittung innerhalb eines Jahres mit Angabe des Kontos oder mit einem Einzahlungsschein beim Schulsekretariat Adelboden eingereicht werden.

³ Für die Berechnung des Beitrages ist das nach der letzten Steuerperiode rechtsgültige steuerbare Einkommen gemäss der vom Gemeinderat im Anhang beschlossenen Tabelle massgebend.

⁴ Beträgt der Nettobetrag der Gemeinde weniger als CHF 50.00, so wird dieser nicht ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 5. Mai 2015 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Stefan Lauber
Gemeinderatspräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 12. Mai 2015 bis 11. Juni 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 20 vom 12. Mai 2015 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 18. Juni 2015

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang

Gemeindebeitrag an schulpflichtige Kinder von minderbemittelten Personen oder Familien

Betrag	Steuerb. Einkommen + 5 % vom Vermögen	Anteil 1 Kind	Anteil 2 Kinder	Anteil 3 Kinder	Anteil 4 Kinder	Anteil 5 Kinder	Anteil 6 Kinder
	CHF	%	%	%	%	%	%
100 bis 399	10'000	50	60	70	80	80	80
	15'000	30	40	50	60	70	80
	20'000			30	40	50	60
	25'000					30	40
	30'000						
	43'000						
	50'000						
57'000							
400 bis 599	10'000	60	70	80	80	80	80
	15'000	40	50	60	70	80	80
	20'000	20	30	40	50	60	70
	25'000			30	30	40	50
	30'000				20	20	30
	43'000						
	50'000						
57'000							
600 bis 799	10'000	70	80	80	80	80	80
	15'000	50	60	70	80	80	80
	20'000	30	40	50	60	70	80
	25'000	10	20	40	40	50	60
	30'000			20	20	30	30
	43'000						
	50'000						
57'000							
800 bis 999	10'000	80	80	80	80	80	80
	15'000	60	70	80	80	80	80
	20'000	40	50	60	70	80	80
	25'000	20	30	50	50	60	70
	30'000		10	20	30	40	50
	43'000				10	20	30
	50'000						
57'000							
1'000 bis mehr	10'000	80	80	80	80	80	80
	15'000	70	80	80	80	80	80
	20'000	50	60	70	80	80	80
	25'000	30	40	50	60	70	80
	30'000		20	20	30	40	50
	43'000				10	20	30
	50'000						
57'000							